VERORDNUNG (EG) Nr. 1262/2005 DER KOMMISSION

vom 1. August 2005

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 27/2005 des Rates in Bezug auf Fangmöglichkeiten für Hering in den Gebieten I und II

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 27/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2005) [1], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 27/2005 können die Fangmöglichkeiten für die Bestände von Blauem Wittling und von Hering erweitert werden, wenn sich Drittstaaten nicht an das Gebot der verantwortungsvollen Bewirtschaftung dieser Bestände halten.

(2) Unter Nichtbeachtung der von den betreffenden Küstenstaaten seit 1997 angewendeten Zuteilung der Fangmöglichkeiten in den Gebieten I und II hat Norwegen seine Fangmöglichkeiten für Hering unlängst um eine zusätzliche Menge von 14 % erhöht. Dies lässt also den Schluss zu, dass sich Norwegen nicht an das Gebot der verantwortungsvollen Bewirtschaftung der Heringsbestände hält.

Bis zu einer langfristigen Vereinbarung über die Bestandsbewirtschaftung von Hering mit den betroffenen Küstenstaaten erscheint es angezeigt, dass die Gemeinschaft ihre Quote in den Gebieten I und II (EG-Gewässer und internationale Gewässer) vorläufig um denselben Prozentsatz von 14 % auf 89 537 Tonnen erhöht. Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus ist es unwahrscheinlich, dass dies irreversible negative Auswirkungen auf die Bestandserhaltung hat.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 27/2005 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IC der Verordnung (EG) Nr. 27/2005 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 2005

Für die Kommission
Joe BORG
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 12 vom 14.1.2005, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 860/2005 (ABl. L 144 vom 8.6.2005, S. 1).

ANHANG

Anhang IC der Verordnung (EG) Nr. 27/2005 wird wie folgt geändert:

Die Eintragung für Hering in den Gebieten I, II (EG-Gewässer und internationale Gewässer) erhält folgende Fassung:

„**Art:** Hering *Clupea harengus*		**Gebiete:** I, II (EG-Gewässer und internationale Gewässer) HER/1/2
Belgien	31	
Dänemark	30 677	
Deutschland	5 373	
Spanien	101	
Frankreich	1 324	
Irland	7 942	
Niederlande	10 979	
Polen	1 553	
Portugal	101	
Finnland	475	
Schweden	11 368	
Vereinigtes Königreich	19 613	
EG	89 537	
Färöer	7 548 (1)	
TAC	890 000	Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.

(1) Dürfen in EG-Gewässern gefangen werden.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	II, Vb nördlich von 62° N (färöische Gewässer) (HER/*25B-F)
Belgien	3
Dänemark	2 580
Deutschland	452
Spanien	9
Frankreich	111
Irland	668
Niederlande	924
Polen	131
Portugal	9
Finnland	40
Schweden	956
Vereinigtes Königreich	1 650“